



# **Gemeinde Unteriberg**

---

## **Kurtaxenreglement**

Die Gemeinde Unteriberg erlässt, gestützt auf das Gesetz über die Erhebung einer Kurtaxe durch die Gemeinden vom 10. September 1979 nachstehendes Kurtaxenreglement

## **Art. 1 Abgabepflicht**

Die Kurtaxe ist von den Gästen zu entrichten. Sie wird erhoben für:

- a) jede entgeltliche Übernachtung in Hotels, Gasthäusern und Fremdenpensionen;
- b) jede entgeltliche Übernachtung in Ferienheimen, Ferienwohnungen, privaten Fremdenzimmern und auf Campingplätzen. Sie wird zudem erhoben von Eigentümern von Klubhäusern, privaten Plätzen für Wohnwagen und Zelte sowie von Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen.

## **Art. 2 Befreiung von der Abgabepflicht**

Von der Bezahlung der Kurtaxen sind befreit:

- a) Militärpersonen im Dienst, Teilnehmer an bewilligten Jugend- und Sportkursen
- b) Kinder unter 6 Jahren
- c) Personen, die sich aus beruflichen Gründen am Ort aufhalten
- d) Personen, die sich zu Ausbildungs- (nicht Fortbildungs-) zwecken am Ort aufhalten
- e) Personen, die hier steuerrechtlichen Wohnsitz haben.

## **Art. 3 Teilweise Befreiung von der Abgabepflicht**

Kinder zwischen 6 und 16 Jahren zahlen die Hälfte.

## **Art. 4 Höhe der Kurtaxe**

<sup>1</sup> Die Kurtaxe beträgt pro Person und Logiernacht:

- a) Fr. 1.60 für die Übernachtung in Hotels, Gasthäusern und Fremdenpensionen;
- b) Fr. 1.40 für die übrigen Übernachtungen

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Kurtaxen und die Pauschalabgaben nach Art. 5 erhöhen, wenn höhere Aufwendungen dies rechtfertigen. Die Erhöhung darf nicht grösser sein, als die seit der letzten Kurtaxenerhöhung eingetretene Teuerung auf der Basis des Landesindex der Konsumentenpreise.

## **Art. 5 Pauschalentrichtung der Kurtaxe**

Chalet- und Wohnungsbesitzer, resp. Chalet- und Wohnungsdauermieter haben ihre Kurtaxe pauschal zu entrichten.

1 - 1 ½ Zimmer	Fr. 80.-
2 - 2 ½ Zimmer	Fr. 90.-
3 - 3 ½ Zimmer	Fr. 100.-
4 - 4 ½ Zimmer	Fr. 110.-
ab 5 Zimmer	Fr. 120.-

## **Art. 6 Bezugsstelle und Vollzug**

Für den Einzug der Kurtaxe wird der Verkehrsverein der Gemeinde Unteriberg bestimmt. Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Vorstande des Verkehrsvereins. Zur Durchführung von Kontrollen ist er berechtigt, eine eigens zu diesem Zwecke vom Gemeinderat auf jeweils 2 Jahre zu wählende 3-köpfige Kommission anzurufen. Diese Kommission besteht aus 1 Mitglied des Gemeinderates und 2 Mitgliedern des Verkehrsvereins. Überdies ist die Bezugsstelle befugt, die Polizeistation Unteriberg zu Kontrollfunktionen beizuziehen.

## **Art. 7 Kontrolle**

Die Beherberger nach Art. 1 dieses Reglementes sind bei persönlicher Haftbarkeit verpflichtet, die Kurtaxen nach den Anweisungen des Verkehrsvereinsvorstandes bei ihren Gästen einzuziehen. Sie sind verpflichtet, die für den Einzug der Kurtaxe geltenden Bestimmungen gewissenhaft zu beobachten und den Kontrollorganen die erforderliche Einsicht in die Geschäftsbücher beziehungsweise Berechnungsgrundlagen zu gewähren. Das betreffende Kontrollorgan ist über alle damit verbundenen Wahrnehmungen und Beobachtungen geschäftlicher Natur zu Stillschweigen gegen Drittpersonen verpflichtet. Die Abgabepflichtigen sind berechtigt, diese Kontrollen durch ein anderes, unparteiisches, anerkanntes Kontrollorgan auf ihre Kosten durchführen zu lassen. Im Streitfall unterbreitet der Vorstand des Verkehrsvereins die Angelegenheit dem Gemeinderat. Dieser trifft einen Entscheid.

## **Art. 8      Rechtsmittel**

Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde geführt werden nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 06. Juni 1974.

## **Art. 9      Widerhandlungen**

Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht, hat eine Busse bis zum dreifachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe zu entrichten. Die Anwendung bestehender schärferer Strafbestimmungen bleibt vorbehalten. Das Bezirksamt trifft die Bussenverfügung nach Massgabe der Strafprozessordnung.

## **Art. 10     Verwendung der Abgaben**

Der Kurtaxenertrag ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen zu verwenden, welche überwiegend im Interesse der Gäste liegen. Die Verwendung der Kurtaxen zu Werbezwecken ist untersagt. Der Verkehrsverein hat dem Gemeinderat jedes Jahr über die Verwendung der Kurtaxen Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen.

## **Art. 11     Schlussbestimmung**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz sofort in Kraft. Es ist in jedem Hotel etc. an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 09. Juni 1985.

Genehmigt durch die Urnenabstimmung vom 17. Dezember 1995 der Gemeinde Unteriberg

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz durch Beschluss Nr. 275 vom 06. Februar 1996